

Urkunden, Regesten, Texte, Vorträge und Erzählungen
zur Geschichte der Deutschordensritter in ihrer Ballei Sachsen

Balleibericht an Deutschmeister Bobenhausen (1573).

Jahr	Regest	Quelle
1573	<p>06.07.1573 Ordenshaus zu Lucklum / 19.07.1573 Mergentheim Der Sth. der Ba. Sa. J. v. Lossow und die Kt. berichten Administrator und DM Heinrich v. Bobenhausen über zehn Probleme der Ba. Sa. und bitten um Rat und Unterstützung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beweibung des Kt. zu Buro, Ernst v. Lattorff. 2. Einziehung von Gütern der Ko. Aken durch den Fs. von Anhalt. 3. Restitution des Ordensbesitzes an verpfändeten Gütern der Ko. Göttingen. 4. Beleihung eines Sekretärs des Fs. v. BS mit Gütern der Ko Lucklum. 5. Ansprüche der Gf. v. WR-Stolberg an den Papenberg der Ko. Langeln. 6. Ansprüche der Gf. v. WR-Stolberg an Hutungs-, Weide- und Fische-reirechten der Ko. Langeln. 7. Stellung eines halben Heerwagens von der Ko. Dahnsdorf für den Kfs. von Sachsen. 8. Verweigerung der Lehnspflicht durch die v. Lattorff zu Klieken und Steinbeck. 9. Bitte um Visitation der Ba. Sa., die vom verstorbenen HDM Georg Hund v. Wenckheim bereits zugesagt worden war. 10. Bitte um Verhaltensregeln bei Ersuchen junger Adliger um Aufnahme in den DO. 	LHASA, MD, Rep. A51, II. Nr.50. Bl.01-12

<i>fol.2r</i>		<i>fol.2r</i>	
<p>Die ordensherrn in der balley Sachsen schicken irenn f.g. zehen vnderschiedliche beschwerungen pitten darinn dieselben alß ire vonn got verordnete obrigkeit vns gnedigsten rath vnnnd einsehen</p>	<p>Dem hochwirdigsten in Gott fursten vnnndt herren hern Heinrichen administratorm des hochmeisterthumbs in Preussen, meister deutsches ordens in deutschen vnd welschen landen, vnserm gnedigsten fursten vnnndt herrenn</p> <p>19 Julij Anno73</p>	<p>Die ordensherren in der balley Sachsen schicken ihren fürstlichen Gnaden zehñ unterschiedliche beschwerungen, bitten darin, dieselben als ihre von Gott verordnete obrigkeit unseren gnädigsten rat und einsehen</p>	<p>Dem hochwirdigsten in Gott fürsten und herrn herrn Heinrich [v. Bobenhausen] administrator des hochmeistertums in Preußen, meister des deutsches ordens in deutschen und welschen landen, unserm gnädigsten fürsten und herrn</p> <p>19 Juli anno 1573</p>

<i>fol.01r</i>	<i>fol.01v</i>
<p>Hochwürdigster in gott furst. Ewern fürstlichen gnaden seind vnser schuldige vnd gantzwillige dienste mit hochstem vleis in vnderthenigkeitt zuuor berichth.</p> <p>Gnedigster furst vnd herr, nachdem vnserm orden in der balley Sachsen hin vnd herwidder fast viell beschwerungen von jahren zü jahren aufgedrungen worden, vnd jtzo noch aüfgedrungen werden, als haben wir fur ratsam vnd nothwendig geachtet, e.f.g. dieselben in vnderthenigkeitt züerkennen zugeben, vnd darneben derselben gnedigen rath vnd bedencken zü bittenn, wie vnnd welcher gestalt dieselben widderumb abgeschaffet werden, vnd hinfurder verhütet bleiben mögen. Vnd haben demnach dieselben aüfs papyr bringen lassen, vnd thun sie e.f.g. hiebey vorwart bey gegenwertigem bothen in vnderthenigkeitt züschicken, gantz dienstlich vnd hochvleissig bittend, e.f.g. als vnser von Gott vorordente obrigkeitt, wollen sich vnser in gnaden annemen, vnnd, so viell ihnen möglich, die hendell dahin richten, daß allenthalben die billigkeitt vorschaffet werden möge. Das seindt vmb e.f.g. wir in aller</p>	<p>Hochwürdigster fürst in Gott. Eurer fürstlichen gnaden sind unsere schuldigen und ganz willigen dienste mit höchstem fleiß in untertänigkeit zuvor berichtet. Gnädigster fürst und herr. Nachdem unserm orden in der ballei Sachsen hin- und herwieder fast viel beschwerungen von jahr zu jahr aufgedrungen wurden und jetzt noch aufgedrungen werden, so haben wir für ratsam und notwendig erachtet, e.f.g. dieselben in untertänigkeit zu erkennen zu geben, und daneben derselben gnädigen rat und bedenken zu erbitten, wie und welcher gestalt dieselben wiederum abgeschafft werden und hinfort verhütet bleiben mögen.</p> <p>Und haben demnach dieselben aufs papier bringen lassen, und tun sie e.f.g. hierbei verwahrt mit gegenwärtigem boten in untertänigkeit schicken, ganz dienstlich und hochfleißig bittend, e.f.g. als unsere von Gott verordnete obrigkeit wollen sich unser in gnaden annehmen, und, so viel ihnen möglich, die händel dahin richten, dass allenthalben die billigkeit verschaffet werden möge. Das sind um e.f.g. wir in aller</p>

<i>fol.02v</i>	<i>fol.02r</i>
<p>vnderthenigkeitt mit hochstem vleis zuuordienen, bereith vnd ganzwillig, erkennen vns auch darzū vrpfflicht vnd schuldig. Datum auf dem ordenshause Lucklem 8. Juli 73.</p> <p>e.f.g. vndertheniger vnd gehorsamer Hans von Lossaw erwelter stadhalter vnd commentor zue Lucklem</p> <p>Heinrich von Büchenaw commenthor zu Danßdorff</p> <p>Diterich Bock von Northolte commenthor zu Weddingen</p> <p>Otto von Blanckenburg commenthor zu Langlem</p> <p>Matthias Peccatell commentor zu Aken</p>	<p>untertänigkeit mit höchstem fleiß zu verdienen, bereit und ganz willig, erkennen uns auch dazu vrpfflichtet und schuldig. Datum auf dem ordenshause Lucklum 8. Juli 1573.</p> <p>e.f.g. untertäniger und gehorsamer Hans von Lossow, erwählter statthalter und komtur zu Lucklum</p> <p>Heinrich von Buchenau, komtur zu Dahnsdorf</p> <p>Dietrich Bock von Nordholz komtur zu Weddingen</p> <p>Otto von Blanckenburg komtur zu Langeln</p> <p>Matthias Peccatell komtur zu Aken</p>

<i>fol.3r</i>	<i>fol.3r</i>
<p>Hochwürdigster in gott fürst. ewern fürstlichen gnaden seind vnser schuldige vnd gantzwillige dienste mit hochstem vleis in vnderthenigkeitt zuor berichth.</p> <p>Gnedigster fürst vnndt herr.</p> <p>Wir stellen in gar keinen zweiffell, es werden e.f.g. aus dem schreiben, welches sete vacante wir an die fürstliche deutschmeisterische cantzler vnd rhete haben ausgehen lassen, gnediglich vnnd woll vornommen habenn, aus was ehehaftten vnhinderungen wir zu dem wahl e.f.g. nicht erscheinen können. Vnd sein demnach der vnderthenigen vnd trostlichen zuuersicht, weil wir nicht aus vorsatz, sondern aus furfallender noth daran verhindert worden, es werden e.f.g. vns gnedigst entschuldigt nhemen, vnd vnser gnedigster fürst vnd herr sein, darumb wir dan hirmitt nochmalen gantz dienstlich wollen gebeten habenn.</p> <p>Seind sonsten hinfurder e.f.g. allen schuldigen vnnd billichen gehorsam in vnderthenigkeit zü leisten vnnd zuerzeigen bereit vnd gantz willig.</p> <p style="text-align: center;">* * *</p> <p>Domitt nhun e.f.g. vnserer balley züstand erfahren, vnd dessen durch vns in vnderthenigkeit mögen berichtet werden, als mögen e.f.g. wir vnüermeldet nicht lassen, das ao. dn 67 durch den damaligen stadhaltter hern Heinrichen Gam seligen einer vom adell, mit namen Ernst von Latorff, des gewesenen commenthors zw</p>	<p>Hochwürdigster fürst in Gott.</p> <p>Euern fürstlichen gnaden sind unsere schuldige und ganz willige dienste mit höchstem fleiß in untertänigkeit zuvor berichtet.</p> <p>Gnädigster fürst und herr.</p> <p>Wir stellen in gar keinen zweifel, es werden e.f.g. aus dem schreiben¹, welches sete vacante wir an fürstlich deutschmeisterischen kanzler und räte haben ausgehen lassen, gnädig und wohl vernommen haben, aus was ehehaften² vnhinderungen wir zu der wahl³ e.f.g. nicht erscheinen können. Und sind demnach der untätigen und tröstlichen zuversicht, weil wir nicht aus vorsatz, sondern aus vorfallender not daran verhindert worden, es werden e.f.g. uns gnädigst entschuldigt nehmen, und unser gnädigster fürst und herr sein, darum wir dann hiermit nochmal ganz dienstlich wollen gebeten haben.</p> <p>Sind sonst hinfürder e.f.g. allen schuldigen und billigen gehorsam in untertänigkeit zu leisten und zu erzeigen bereit und ganz willig.</p> <p style="text-align: center;">* * *</p> <p>[1.] Damit nun e.f.g. unserer ballei zustand erfahren und dessen durch uns in untertänigkeit mögen berichtet werden, so mögen e.f.g. wir unvermeldet nicht lassen, dass anno domini 1567 durch den damaligen statthalter hern Heinrich Gam seligen einer vom adel, mit namen Ernst v. Latorff, des gewesenen komturs zu</p>

<i>fol.03v</i>	<i>fol.03v</i>
<p>Büraw hern Hansen von Latorf selig vetter auf vleissige fürbitt desselben hern Hanses, vnd anderer seiner freundschaftt, in vnsern orden auf vnd angenommen. Er hat auch, wie gewöhnlich, eidlich beteuern, vnd erhalten müßen, alle vnser ordens statuta in acht zugeben, vnnd getreulich zühaltten, vnd damit der solchs ja desto gewisser geschehen sollte, hatt er dem orden daruber eine sonderliche vorschreibung, mit seiner selbs eigen hand geschrieben, getan, vnd darneben noch seinen vetter Wulf Ernst, vnndt seinen brüder Sigismünd von Latorff zü bürgen setzen müßen wie e.f.g. aus der copley derselben vorschreibung mit K. notirt gnedigst zubefinden.</p> <p>Wie nhun herr Hans von Latorf seliger fast vor zweyen jahren in Gott vorstorben, vnd durch desselben tödlichen abfall das haüs Büraw dem orden vorledigt worden, vnd kein haüscmenthor mehr vorhanden gewesen, der einen anfall züerwarten gehabt, denn er allein, haben wir ime dasselbe haüs, wie gewöhnlich, vormittels eines inuentarij, welches e.f.g. hern vorfahm hochlöblicher gedechtnüs albereit zügeschicket, eingethan. Er hat auch possessionem angenommen, vnd sich eine zeitlang woll gehalten, das wir ime keine schüldt zugeben gewüst.</p> <p>In diesem Jahre</p>	<p>Buro Herrn Hans v. Latorff seligen Vetter auf fleißige fürbitte desselben herrn Hans und anderer seiner freundschaft in unsern orden auf- und angenommen.</p> <p>Er hat auch, wie gewöhnlich, eidlich beteuern und erhalten müssen, alle statuten unseres ordens in acht zu geben und getreulich zu halten, und damit solches ja desto gewisser geschehen sollte, hat er dem orden darüber eine besondere verschreibung getan, mit seiner selbst eigenen hand geschrieben, und daneben noch seinen vetter Wulf Ernst und seinen bruder Sigismund v. Latorff zu bürgen setzen müssen, wie e.f.g. aus der copie derselben verschreibung gnädigst zu finden.</p> <p>Wie nun herr Hans v. Latorff seliger vor fast zwei jahren in Gott verstorben und durch desselben tödlichen abfall das haus Buro dem orden erledigt worden und kein hauskomtur mehr vorhanden gewesen, der einen anfall zu erwarten gehabt, denn er allein, haben wir ihm dasselbe haus, wie gewöhnlich, vermittels eines inventars⁴, welches e.f.g. herr vorfahm⁵ hochlöblichen gedächtnisses allbereits zugeschickt, eingetan. Er hat auch possession angenommen und sich eine Zeit lang wohl gehalten, dass wir ihm keine schuld zu geben gewusst.</p> <p>In diesem jahre</p>

<i>fol.04r</i>	<i>fol.04r</i>
----------------	----------------

<p>aber sein wir glaubwürdig berichtet worden, das der von Latorf eben zu der zeit, als er in vnsern orden aufgenommen worden, sich albereit mit einer jüngfrawen vom adell solle eingelassen haben, das er sie zue ehemen wolte, vnd ihr daraüf eine handschrift gegeben haben.</p> <p>Wie er nhun, wie ahngezogen, das haus Büraw einbekommen, vnd eine zeitlang innegehabt, haben der jüngfrawen freunde an ihnen begeret, das er seiner züsage ein benügen thün, vnd irer schwester vnd freündin, was er ihr mundlich vnd schriftlich, bey hoher vorpflichtung zügesagt, als einem ehrlichen vom adel geburt, halten wolte.</p> <p>Aber er hat sich damit entschuldigt, das er, als eine ordens person, nicht ehelich werden müste, denn er solchs, wie er in den orden aüf vnd angenommen wordenn, züsagen müssen, vnd hat damit die ehrliche leüthe abgeweisett, das sie jre schwester vnd freündin, einen andern ehrlichen vom adell in den ehestand gegeben.</p> <p>Wie solchs her von Latorf vornommen, hat er sich bald an eine andere jüngfraw vom adell gefunden, vnd derselben widder aufs new die ehe zugesagt, vnd sich hoch vorpflichtet, sie zü heyrathen.</p> <p>Wie vns solchs furgelommen, haben wir an jnen geschrieben, vnd jhnen, seinen gethanen eyd, seine vorschreibüung, vnd vns</p>	<p>aber sind wir glaubwürdig berichtet worden, dass der v. Latorff eben zu der zeit, als er in unsern orden aufgenommen worden, sich allbereits mit einer jungfrau von adel soll eingelassen haben, dass er sie zur ehe nehmen wollte und ihr darauf eine handschrift gegeben habe.</p> <p>Wie er nun, wie angezogen, das haus Buro einbekommen und eine zeitlang innegehabt, haben der jungfrau freunde von ihm begehrt, dass er seiner zusage ein genüge tun und ihrer schwester und freundin halten wollte, was er ihr mündlich und schriftlich mit hoher verpflichtung zugesagt, wie einem ehrlichen von adel gebührt.</p> <p>Aber er hat sich damit entschuldigt, dass er, als eine ordensperson, nicht ehrlich werden müsste, denn er solches, wie er in den orden auf- und angenommen worden, zusagen müssen, und hat damit die ehrlichen leute abgewiesen, dass sie ihre schwester und freundin einem andern ehrlichen von adel in den ehestand gegeben.</p> <p>Wie solches herr v. Latorf vernommen, hat er sich bald an eine andere jungfrau von adel gefunden und derselben wieder aufs neue die ehe zugesagt und sich hoch verpflichtet, sie zu heiraten.</p> <p>Wie uns solches vorgekommen, haben wir an ihn geschrieben⁶ und ihn mit allem fleiß ermahnt, seinem getanen eid, seiner Verschreibung und der uns,</p>
---	---

<p style="text-align: center;"><i>fol.04v</i></p> <p>Hansen von Lossaw, vnd Otton von Blanckenbürg, wie jme das haüs Büraw eingantwortet werden sollen, mündlich gethane züsage, vnd vorpflichtung, in acht zü haben, vnd sich solchs fürnemens züenthalten, sondern vns das haus Büraw mit aller seiner züubehörung, wie er das empfangen, widderümb abezütretten vnd einzureümen, mit allem vleis vormahnet, auch darneben die burgen jres gethanen gelübdes vnd bürgeschafft erjnnert vnd vmb einstellung der vngehorsamen person mit vleis angehalten, aber daraüf beide von dem principall vnd bürgen schlechte antwort bekommen.</p> <p>Damitt nhun e.f.g. dieser gantzen handlung, vnd auch des von Latorf vorpflichtung gantzen vnd vollkommenen bericht bekommen vnd haben mögen, als haben wir die ergangene wechselschiffte, vnd was letztlich vnser gnediger herr fürst Joachim Ernst zü Anhalt derhalben an vns geschrieben, auch der von Latorf vnd dern burgen vorschreibüung, in ein conüolüt züsamen schreiben, vnd mit A. B. C. D. E. F. G. H. I. vnd K. notiren laßen, vnd thun e.f.g. dieselben hieneben verschlossen in vnderthenigkeit züschickenn.</p> <p>Vnd gelanget demnach an e.f.g. vnser gantz dienstliches vnd hochvleissigs bitten, es wollen dieselben dis alles in gnaden bewegen, vnd daraüf</p>	<p style="text-align: center;"><i>fol.04v</i></p> <p>Hans v. Lossow und Otto v. Blanckenburg, mündlich getanen zusage und verpflichtung, als ihm das haus Buro eingantwortet werden sollte, in acht zu haben und sich solchen vornehmens zu enthalten, oder uns das haus Buro mit allem seinem zubehör, wie er das empfangen, wiederum abzutreten und einzuräumen, auch daneben die bürgen an ihr getanes gelübde und bürgschaft erinnert und um einstellung⁷ der ungehorsamen person mit fleiß angehalten, aber darauf von beiden, dem principal⁸ und bürgen, schlechte antwort bekommen.</p> <p>Damit nun e.f.g. von dieser ganzen handlung und auch von der verpflichtung des v. Latorff ganzen und vollkommenen bericht bekommen und haben mögen, so haben wir die ergangenen wechselschriften und was letztlich unser gnädiger herr fürst Joachim Ernst zu Anhalt deshalb an uns geschrieben, auch der v. Latorff und der bürgen verschreibung, in einem konvolut züsammenschreiben und mit A., B., C., D., E., F., G., H., I. und K. notieren lassen, und tun e.f.g. dieselben hieneben verschlossen in untertänigkeit zuschicken.</p> <p>Und gelangt demnach an e.f.g. unser ganz dienstliches und hochfleißigs bitten, es wollen dieselben dies alles in gnaden erwägen, und darauf</p>
--	---

<i>fol.05r</i>	<i>fol.05r</i>
<p>jre gnedigs bedencken vnd erclerung vns gnedigst in schrifften züsichcken, darnach wir vns zürichten haben mögen.</p> <p>Wir für vnserere personen, können anders nicht dauon schreiben, dan das wir vns beduncken lassen, wo diese beschwerliche newerung nicht abegeschaffet, sondern Latorf, wie Jacob Kardeck zü Domitz, mit dem Weibe, vnd kindern, die sie vielleicht zeügen möchten, aüf dem heüse Büraw werde gelaßen werden, das solchs dem orden zü merklichen schaden vnd nachteill, vnd endlich [:das doch Gott der allmechtige gnediglich vorhüten wolle:] zü vorlierung aller gerechtigkeit, die der orden an den heüßern hat, vnnd woll der heüßer dartzü, gereichen wolle.</p> <p>Denn wir im wercke befinden, das Jacob Kardeck, mit seinem weibe, vnd kindern, nhün eine geraüme zeit das haüs Domitz innegehabt, vnd vnserer balley, oder dem orden, nicht den geringsten heller von den gebürlichen deputaten vnd zülagen, zügewendett, sondern doselbs bis auff den heütigen tag gantz frey gesessen, vnd noch. Auch von dem Hause [:wie wir berichtet worden:] eine müle, vnd etzliche ecker voreüssert haben solle.</p> <p>Welcher freyheit sich der von Latorff auch woll wird anmassen, wo die sache nicht wird aüfandere wege gerichtet werdenn.</p>	<p>ihr gnädiges bedenken und erklärung uns gnädigst in schriften zuschicken, danach wir uns zu richten haben mögen.</p> <p>Wir für unsere personen können anders nicht davon schreiben, als dass wir uns bedünken lassen, wo diese beschwerliche neuerung nicht abegeschafft, sondern Latorff, wie Jacob Kardick⁹ zu Dommitzsch, mit dem weibe und kindern, die sie vielleicht zeügen möchten, auf dem hause Buro werde gelassen werden, dass solches dem orden zu merklichem schaden und nachteil, und endlich (was doch Gott der allmächtige gnädig verhüten wolle) zur verlierung aller gerechtigkeiten, die der orden an den häusern hat, und wohl der häuser dazu, gereichen wolle.</p> <p>Denn wir befinden im werke, dass Jakob Kardick mit seinem weibe und kindern nun eine geraume zeit das haus Dommitzsch innegehabt und unserer ballei oder dem orden nicht den geringsten heller von den gebührenden deputaten und zulagen zugewendet, sondern daselbst bis auf den heutigen tag ganz frei gesessen und noch sitzt. Auch von dem hause (wie wir berichtet worden) eine mühle, und etliche äcker veräußert haben soll.</p> <p>Welche freiheit sich der v. Latorff auch wohl anmaßen wird, wo die sachen nicht wird auf andere wege gerichtet werden.</p>

<i>fol.05v</i>	<i>fol.05v</i>
<p>Wir zweifeln aber gantz nicht, es werdenn e.f.g. aüs hohem fürstlichen vorstande, solchem vnd dergleichen vnradt mit zeitigem radte furzübawen, und solcher eidvorgessenenn person züsteürenn wissen.</p> <p>Vnd solches für eins.</p> <p style="text-align: center;">* * *</p> <p>Zum andern, felt diese beschwerung für, das vor jahren ein commenthor zü Aken Hans Henning genant etzliche des ordens hauses Aken güter, einem burger zü Zerbst, für zweyhundert thaler widder keüfflich vorkaufft, vnd in seine gewahr vberlassenn.</p> <p>Hernach wie Hans Henning mit tode abgangen, vnd herr Hans von Latorf seliger das haüs Aken, zü dem hause Büraw bekommen, hatt er einem von adell Wülf Freyberg genant, der eine geraume zeit zu Koßwiek, gar nahe bey dem haüse Büraw, gewohnet, vnd doselbs heuptman gewesen, aüs freündschafft, vnndt züerhaltung guter nackbarlichen willens, vorgont vnd nachgegeben, das er Hans Hennings vorschreibung an sich gelosett, vnd daraüf die vorpfendete güter an sich gebracht, vnd haben alß Freiberg, vnd eine erben, dieselbe güter eine geraume zeit, vmb die zweyhundert thaler pfandschilling jnegehabt vnndt genützet.</p> <p>Wie nhun</p>	<p>Wir zweifeln aber aber nicht, es werden e.f.g. aus hohem fürstlichem verstande solchem und dergleichen unrat mit zeitigem rate vorzubauen und solcher eidvergebenen person zu steuern wissen.</p> <p>Und solches für eins.</p> <p style="text-align: center;">* * *</p> <p>[2.]</p> <p>Zum andern fällt diese beschwerung vor, dass vor jahren ein komtur zu Aken, Hans Henning genannt, etliche güter des ordenshauses Aken einem bürger zu Zerbst für zweihundert taler wiederkäuflich verkauft und in seine gewahr überlassen.</p> <p>Hernach wie Hans Henning mit tode abgegangen und herr Hans v. Latorff seliger das haus Aken zu dem hause Buro bekommen, hat er einem von adel, Wulf Freiberg genannt, der eine geraume zeit zu Coswig/Anhalt, gar nahe bei dem Hause Buro, gewohnt und daselbst hauptmann gewesen, aus freundschaft und zur erhaltung guten nachbarlichen willens vergönnt und zugegeben, dass er Hans Hennings verschreibung an sich gelöst und darauf die verpfändeten güter an sich gebracht, und haben also Freiberg und seine erben dieselben güter eine geraume zeit, um die zweihundert taler pfandschilling innegehabt und genutzt.</p> <p>Wie nun</p>

<p style="text-align: center;"><i>fol.06r</i></p> <p>herr Hans von Latorf in Gott vorstorbenn, vnnd das haüs Aken einem haüs commenthor mit namen Matthias Peccatell eingethan worden, vnnd derselbe befunden, das die aüfkunfft der häuser fast gering, das er ohne die vorsetzt stuck, schwerlich, vnd woll allerdinge nicht, seinen vnterhalt doselbs haben kondte, hatt er Christian von Freiberg, des Wülffes seligen sohne, eine lose auf die vorsetzte guter gethan, vnd sich erbotten, den pfandschilling züerlegenn.</p> <p>Es hatt auch Freiberg die lose angenommen, vnd sich erbotten, den pfandschilling zü bestimmter zeit aüfzühemenn.</p> <p>Aber hernach, wie jnen herr Matthias widder angere-det, hat er sich ercleret, er hette von seinem gnedigen fürsten vnd herren fürst Joachim Ernsten zu Anhalt, den pfandschilling aufnhemen, vnd dagegen s.f.g. die pfandvorschreibung vberantwortten, vnd die guter abtreten vnd einräumen müssenn.</p> <p>Wie vns dessen herr Matthias berichtet, haben wir vns, wie billich, dawidder gelegt, vnd solch widderrechtlich beginnen, nach vnserm vormögen, mit vleis jmpugniret vnd angefochten, auch deshalb an den fürsten zü anhalt geschrieben. Aber doher antwort bekommen, deren wir vns</p>	<p style="text-align: center;"><i>fol.06r</i></p> <p>herr Hans v. Lattorff in Gott verstorben und das haus Aken einem hauskomtur mit namen Matthias Peccatell eingetan worden, und derselbe gefunden, dass die einkünfte der häuser sehr gering, so dass er ohne die versetzten stücke schwerlich und wohl gar nicht seinen unterhalt daselbst haben könnte, hat er Christian v. Freiberg, sohn des Wulffs seligen, eine lose¹⁰ auf die versetzten güter getan und sich erboten, den pfandschilling zu erlegen.</p> <p>Es hat auch Freiberg die lose angenommen und sich erboten, den pfandschilling zu bestimmter zeit aufzunehmen.</p> <p>Aber hernach, wie ihn herr Matthias wieder angeredet, hat er sich erklärt, er hätte von seinem gnädigen fürsten und herrn fürst Joachim Ernst zu Anhalt den pfandschilling aufnehmen und dagegen s.f.g. die pfandverschreibung überantworten und die güter abtreten und einräumen müssen.</p> <p>Wie uns dessen herr Matthias berichtet, haben wir uns, wie billig, dawider gelegt und solch widerrechtliches beginnen nach unserm vermögen mit fleiß impugniert¹¹ und angefochten, auch deshalb an den fürsten zu Anhalt geschrieben.</p> <p>Aber daher antwort bekommen, deren wir uns</p>
---	--

<p style="text-align: center;"><i>fol.06v</i></p> <p>mit nichten vormüten gewesen, auch billich nicht sein sollen.</p> <p>Domit nhun e.f.g. aüch dieses handels grundlichen bericht haben mögen, als thun denselben wir hieneben copey von der vorschreibung, vnd ergangenen wech-sellschriften, mit nu. 1. 2. 3. 4. 5. 6. vnd 7. notirt, in vnderthenigkeit züschicken, abermals dienstlich bit-tend, es wollen e.f.g. diese widerrechtliche beschwe-rung gnediglich bewegen, vnd entweder an hochge-dachten vnsern gnedigen fürsten vnd herren, vns, vmb abeschaffung solcher beschwerung, vorbitlich vor-schreiben, oder sonsten jhr rhetliches bedencken, was hirin furzühemen, vns in gnaden, schriftlich mitteilenn, darnach wir vns zürichten haben mögen.</p> <p>Wir mogen aber e.f.g. hieneben in vnderthenigkeit nicht vorhalten, das wir vns gantzlich bedüncken las-sen, das vnser gnediger herr der fürst zü Anhalt von diesem handelunge gar nichts wisse, sondern derselbe durch priuat personen, die etwan die guter in jhren nütz wenden wollen, practiciret vnd getrieben werde. Denn die briefe fast schlecht, vnd deromassen geschaffen sein, das nicht zu vermuten, das sie etwan ein geleter vorstendiger man, soltte gestellet, viell weniger der fürst beliebet habenn.</p> <p>Stellen</p>	<p style="text-align: center;"><i>fol.06v</i></p> <p>mitnichten vermuten gewesen, auch billig nicht sein sollen.</p> <p>Damit nun e.f.g. auch dieses handels gründlichen be-richt haben mögen, so tun wir denselben hierneben die kopie von der verschreibung und ergangenen wechsel-schriften, mit nummer 1., 2., 3., 4., 5., 6. und 7. no-tiert, in untertänigkeit zuschicken, abermals dienstlich bittend, es wollen e.f.g. diese widerrechtliche beschwe-rung gnädig bewegen und entweder an hochgedachten unsern gnädigen fürsten und herren, uns um abschaf-fung solcher beschwerung verbittlich verschreiben oder sonst ihr rätliches bedenken, was hierin vorzunehmen, uns in gnaden schriftlich mitteilen, danach wir uns zu richten haben mögen.</p> <p>Wir mögen aber e.f.g. hierneben in untertänigkeit nicht vorenthalten, dass wir uns gänzlich bedünken lassen, dass unser gnädiger herr der fürst zu Anhalt von die-sem handel gar nichts wisse, sondern derselbe durch privatpersonen, die etwa die güter in ihren nutz wenden wollen, practicirt und getrieben werde. Denn die briefe fast schlecht und dermaßen beschaffen sind, dass nicht zu vermuten, dass sie etwa ein gelehrter verständiger mann sollte gestellt, viel weniger der fürst beliebet haben.</p> <p>Stellen</p>
--	--

<i>fol.07r</i>	<i>fol.07r</i>
<p>doch solchs an seinen ort, vnd erwartenn hierauf e.f.g. gnedige resolution.</p> <p style="text-align: center;">* * *</p> <p>Zum dritten, befindenn wir das die land guter, so zu dem ordenshause zü Göttingen gehören, durch hern Bürckarden von Papenheim vnd hern Georgen Sehlen seligen gewesene land commenthorn, züm teill mit, züm teill one bewilligung, vnserer vorfahren, vnnd capittels, züm teill zü leibe, züm teill zü manlichem lehen, vorschrieben, vnd sonsten dermassen vorpfindet vnd voreüssert worden, das von zehenden, lande, meyerhöfen, vnnd andern gütern, bey dem hofe nicht mehr sey, dann sechs hüfen landes, welche der vortwaltter des hofes im besitze hatt. Stellen demnach zü e.f.g. rhetlichen bedencken, ob solche vereüsserungen, one e.f.g. vorfahrn, als der oberhern, gnedigen consens vnd bewilligüng, geschehen, vnd zü rechte bundig vnd bestendig sein mögenn. Vnd bitten hierin aüch e.f.g. gnedige resolutiön vnd erclerüng darnach wir vns zürichtenn.</p> <p style="text-align: center;">* * *</p> <p>Zum vierden, so hatt herr Georg Seele selig fur seine person, one vnser capittels, furnemlich aber e.f.g. vorfahrn, als der oberhern, consens vnd bewilligüng, einem fürstlichen secretario zü Wulffenbuttell,</p>	<p>doch solches an seinen ort und erwarten hierauf e.f.g. gnädige resolution.</p> <p style="text-align: center;">* * *</p> <p>[3.] Zum dritten befinden wir dass die landgüter, so zu dem ordenshause zu Göttingen gehören, durch herrn Burckardt v. Pappenheim und herrn Georg Sehl, selige gewesene landkomture, zum teil mit, zum teil ohne bewilligung unserer vorfahren und kapitel, zum teil zu leib¹², zum teil zu mannlehen¹³ verschrieben, und sonstß dermaßen verpfändet und veräußert worden, dass bei dem hofe von zehnten, land, meierhöfen und anderen gütern nicht mehr sei, als sechs hufen landes, welche der verwalter des hofes im besitze hat. Stellen demnach zu e.f.g. rätlichen bedenken, ob solche veräußerungen ohne e.f.g. vorfahren als der oberherren gnädigen consens und bewilligung geschehen und zu recht bündig¹⁴ und beständig ein mögen. Und bitten hierin auch e.f.g. gnädige resolution und erklärung, danach wir uns zurichten haben.</p> <p style="text-align: center;">* * *</p> <p>[4.] Zum vierten, so hat herr Georg Sehl selig für seine person, ohne unseres kapitels, vornehmlich aber e.f.g. vorfahren als der oberherren, consens und bewilligung einem fürstlichen secretario zu Wolfenbüttel</p>

<i>fol.07v</i>	<i>fol.07v</i>
<p>einen meyerhof mit sechs hufen landes im dorffe Jerpen belegen, vnd zü dem häuse Lucklem gehörig, vorlehnet, denselben aüch in die wirkliche possession gesetzt, das er etzliche jahr, jedes jahrs daüon zwolf scheffel korn eingenommen.</p> <p>Wie aber herr Heinrich Gam seliger an her Georgen Seelen stad erwelet worden, hat derselbe den secretarien, aüf vielfeltiges ansüchen nicht belehnen wollen, hat jhnen aber gleich woll in der possession gelassen. Nhün ich Hans von Lossaw widder erwehlet worden, thut er bey mit widder anforderung, vnd will belehnet sein, erbeüt sich aüch dem orden in seinen sachen am fürstlichen hofe viell zü dienenn.</p> <p>Damitt nhün hierin nicht zü viell, oder zü wenig geschehen möge, als bitten wir hierauf auch e.f.g. resolution, das wir wissen mogen, was desfals gethan, oder gelassen werden solle.</p> <p style="text-align: center;">* * *</p> <p>Zum fünfften felt diese beschwerung ein. Es ist ein berg etwan eine meile weg von dem ordenshäuse Langlem belegen, der Pagenberg genant, darin die commenthorn desselben häuses vor vndencklicher zeitt holtz gehawen, vnnd des berges, als jhres eigenthumblichen güts, one menniglichen ein=</p>	<p>einen meierhof¹⁵ mit sechs hufen landes, im dorfe Jerpen belegen und zu dem hause Lucklum gehörig, verlehnt, denselben auch in die wirkliche possession gesetzt, dass er etliche jahre jedes jahr davon zwölf scheffel korn eingenommen.</p> <p>Wie aber herr Heinrich Gam seliger an herrn Georg Sehls statt erwählt worden, hat derselbe den secretarien auf vielfältiges ansuchen nicht belehnen wollen, hat ihn aber gleichwohl in der possession gelassen.</p> <p>Nun ich, Hans von Lossow, wieder erwählt worden, tut er bei mit wieder anforderung und will belehnet sein, erbeut sich auch, dem orden in seinen sachen am fürstlichen hofe viel zu dienen.</p> <p>Damit nun hierin nicht zu viel oder zu wenig geschehen möge, so bitten wir hierauf auch e.f.g. resolution, dass wir wissen mögen, was desfalls geschehen oder gelassen werden solle.</p> <p style="text-align: center;">* * *</p> <p>[5.] Zum fünften fällt diese beschwerung an. Es ist ein Berg etwa eine meile weg von dem ordenshause Langeln gelegen, der Pagenberg genannt, darin die komture desselben hauses seit unvordenklicher zeit holtz gehauen und den berges als ihr eigentums gut ohne männiglichen ein=</p>

<i>fol.08r</i>	<i>fol.08r</i>
----------------	----------------

<p>trag vnnd vorhinderung, genutzet vnnd gebräuchet, vnd sonderlich das jünge tannen holtz vorschonet vnd geheget, das es aüfwachsen vnd zü bawholtze dienstlich werden sollte, wie auch geschehen.</p> <p>Vnd hat sunderlich herr Heinrich Gam seliger steif vnd vheste darüber gehalten, das das tannenholtz vorschonet werden müssen.</p> <p>Weill der nhün in Gott vorstorben, vnd mir Otten von Blanckenbürg das haus Langlem widder eingethan worden, vnd ich dasselbe gantz bawfellig befunden, als habe ich zü besserung des häuses etzlich tannenholtz hawn lassen.</p> <p>Do sein der grafen zü Stollberg diener zugefahren, vnd haben mir meine wagen vnd werde in Wernigerode getrieben, vnd daselbs das holtz abgeworffen, vnd mir nicht volgen lassen wollen, vntr dem vormeinten schein, als sollten die tannenbeüme jren gnedigen herren allein, vnnd das ander holtz dem orden züstendig sein, vnd ich habe die pferde vnd wagen mit grosser schwerheit widder los kriegen, aüch etzliche gülden, welche die pferde vorzeret, bezcalen müssen.</p> <p>Ob nhün woll wir semplich an die grafen, vmb abschaffung solcher widerrechtlichen beschwerung geschriben, vnd gebeten, hern Otten ferner vnberührt vnd vngehindert, zü des ordens notdurfft holtz hawen züllassen, so hatt man jme doch solchs mit nichten gestadtentn wollenn.</p>	<p>trag und verhinderung genutzt und gebraucht, und besonders das junge tannenoltz verschont und geheget, dass es aufwachsen und zu bauholte dienlich werden sollte, wie auch geschehen.</p> <p>Und hat besonders herr Heinrich Gam seliger steif und feste darauf gehalten, dass das tannenholz vorschont werden musste.</p> <p>Weil der nun in Gott verstorben und mir, Otto v. Blanckenburg das haus Langeln wieder eingetan worden, und ich dasselbe ganz baufällig gefunden, so habe ich zur besserung des Hauses etliches tannenholz hauen lassen.</p> <p>Da sind der Grafen zu Stollberg diener zugefahren und haben mir meine wagen und pferde nach Wernigerode getrieben und daselbst das Holz abgeworfen und mir nicht folgen¹⁶ lassen wollen, unter dem vermeinten schein, als sollten die tannenbäume allein ihren gnädigen Herren, und das andere Holz dem Orden zuständig sein, und ich habe der pferde und wagen mit großer schwerheit wieder los kriegen können, auch etliche gulden, welche die pferde verzehrt, bezahlen müssen.</p> <p>Obwohl nun wir sämtlich an die Grafen um abschaffung solcher widerrechtlichen beschwerung geschrieben und gebeten, Herrn Otto ferner unberührt und ungehindert zu des Ordens notdurft Holz hauen zu lassen, so hat man ihm doch solches mitnichten gestatten wollen.</p>
--	---

<p style="text-align: center;"><i>fol.08v</i></p> <p>Letzlich habenn wir durch vielfeltig schreiben, so viell erlanget, das vns die grafen, zuvorher dieser gebrechen, zü Werningerode einen tag ernennet.</p> <p>Ob wir nhün woll denselben tag mit einem stadlichen beystande vom adell besücht, vnd in hoffnung gestanden, diese beschwerung abzuschaffen, so sein doch der grafen rhere dabey geblieben, das die tannenbeüme jren gnedigen herren züstünden, vnd ist damals nichts aügerichtet, sundern vorabeschiedet, das die grafen, vnd der orden, jeder zwen vom adell, zu vorhör dieser gebrechen vorordnen, vnd durch die selben die billigkeit hierin vorschaffet werdenn sollte.</p> <p>Dartzü haben wir vns, zü vnserm teile etzliche maell in schrifften erbotten, vnd bey den grafen angehaltten, das j.g. zwen vom adell, zü den vnsern, vorordnen, vnd zü dero behuef etwan zü Halberstadt einen tag ansetzen wolttten, haben solchs aber bis anher, vnnd lenger dann im jahre nicht erhalten können.</p> <p>Domith nhun aber der orden an solcher seiner alten gerechtigkeit, vnd gebrauch, widder recht nicht vorkurzet, sondern hinfürder dobey gelassenn, vnd erhalten werden möge, als bitten wir dienstlich, e.f.g.wollen deshalb an die grafen schreiben, oder bey der Römischen Keyserlichen Maiestet, vnserm</p>	<p style="text-align: center;"><i>fol.08v</i></p> <p>Letztlich haben wir durch vielfältiges schreiben so viel erlangt, dass uns die Grafen zu Verhör dieser gebrechen zu Wernigerode einen Tag¹⁷ genannt.</p> <p>Obwohl wir nun denselben Tag mit einem stattlichen beistand vom Adel besucht und in hoffnung gestanden, diese beschwerung abzuschaffen, so sind doch der Grafen räte dabei geblieben, dass die tannenbäume ihren gnädigen Herren zustünden, und ist damals nichts ausgerichtet worden, sondern vorabschiedet, dass die Grafen und der Orden jeder zwei vom Adel zum Verhör dieser gebrechen verordnen sollten und durch dieselben die billigkeit hierin verschafft werden sollte.</p> <p>Dazu haben wir uns zu unserm teile etliche mal in schriften erboten und bei den Grafen gehalten, dass e.f.g. zwei von Adel zu den unsern verordnen und zu dero behuf etwa zu Halberstadt einen Tag ansetzen wolttten, haben solches aber bis anhero und länger als ein Jahr nicht erhalten können.</p> <p>Damit nun aber der Orden an solcher seiner alten gerechtigkeit und brauch wider recht nicht vorkürzt, sondern hinfürder dabei belassen und erhalten werden möge, so bitten wir dienstlich, e.f.g.wollen deshalb an die Grafen schreiben, oder bei der römischen kaiserlichen majestät, unserm</p>
---	--

<p style="text-align: center;"><i>fol.09r</i></p> <p>allergnedigsten herren ein mandatum poenale ausbringen, das die grafen den orden mit jrem gute gewehren lassen, vnd do sie einige züsprüche zu dem tannenholtze zü habenn vormeinen, jre forderung widder den jnnehaber des haüses Langlem, an gebürlichem orte anstellen müssen.</p> <p>Damit nicht noth sein möge, gewalt mit gewalt zu steürenn.</p> <p>Denn aüf den fahl, do das nhemen nicht vnterlassen werden solte, wurden wir die Gegenwehr an die handt zühemen nicht vnterlassenn.</p> <p>Stellen doch solchs alles zu e.f.g. rhetlichem bedencken, vnd konnen vnd wollen vns zü aller billigkeit woll einsagen vnd weisen lassenn.</p> <p style="text-align: center;">* * *</p> <p>Zum sechsten, so ist es an dem, das der orden, vnnd sonderlich der jnnehaber des haüses Langlem, an vielen örten,vmb das haüis Langlum her, die hut vnd weide, aüch in einem wasser, die Ilse genant, freye fischerey gehabt, alß das sie one alle der grafen zü Stollberg, vnd j.g. vnderthanen, do selbs jre vihe hüten, vnnd fischen mögen.</p> <p>Jtzo aber vnterstehen sich die grafen, j.g. diener vnd vnderthane, an denselben örtern hegewiesen zümachen, vnd mein, Otten von Blanckenburg commenthors doselbs, viehe zurucke vnd abezutreiben,</p>	<p style="text-align: center;"><i>fol.09r</i></p> <p>allergnädigsten herren ein mandatum poenale ausbringen, dass die grafen den orden mit seinem gute gewähren lassen, und da sie einige ansprüche an dem tannenholtze zu haben vermeinen, ihre forderung wider den inhaber des hauses Langeln an gebührendem orte anstellen müssen.</p> <p>Damit nicht not sein möge, gewalt mit gewalt zu steuern.</p> <p>Denn auf den fall, da das nehmen nicht unterlassen werden sollte, würden wir die gegenwehr in die handt zu nehmen nicht unterlassen.</p> <p>Stellen doch solches alles zu e.f.g. rätlichem bedenken, und konnen und wollen uns zu aller billigkeit wohl einsagen und -weisen lassen.</p> <p style="text-align: center;">* * *</p> <p>[6.]</p> <p>Zum sechsten, so ist es an dem, dass der orden, und sonderlich der inhaber des hauses Langeln, an vielen orten um das haus Langeln her, die hutung und weide, auch in einem wasser, die Ilse genannt, freie fischerei gehabt, so dass sie ohne alle Einsprüche der grafen zu Stollberg und s.f. unternen daselbst ihr vieh hüten und fischen mögen.</p> <p>Jetzt aber unterstehen sich die grafen, s.g. diener und unternen, an denselben orten hegewiesen zu machen, und mein, Ottos v. Blanckenburg, komtur daselbst, vieh zurück- und abzutreiben,</p>
---	---

<p style="text-align: center;"><i>fol.9v</i></p> <p>auch meine diener, so in der Ilse fischen, züpfanden, welches dan dem orden zu sonderlicher schmellerung seiner gerechtigkeit gereichen thut. Domitt nhun solchs der gebüer auch abgeschaffet, vnnd der orden bey seiner alten gerechtigkeit gelassenn werden möge, als bitten wir gleicher gestalt dienstlich, e.f.g wollen derhalben auch an die grafen schreiben, oder auch zu abeschaffung dieser thetlichen eingriff bey der Rm. Key. Maytt. ein mandatum poenale ausbringenn.</p> <p>Will vns als dan jemand vnbesprochen nicht lassenn, so wollen wir vns hiemit zü ördentlichem rechten erbotten habenn. Vnd vorsehen vns gentslich, wir mögen dergestalt, wie ahngelangen wirdett, mit solcher that nicht beschweret werden.</p> <p style="text-align: center;">* * *</p> <p>Zum siebenden werde ich Heinrich vonn Büchenaw commenthor zü Dansdorff darin züm hochsten beschweret das mit vorrückts jahr durch churfürstliche durchlauchtigkeit zu Sachsen, vnsern gnedigsten herren, aufgedrungen, das s. churf. d. jch in vhedes zeitten vnnd kriegesläufften, einen halben heerwagen, mit zweyen pferden, halten,</p>	<p style="text-align: center;"><i>fol.9v</i></p> <p>auch meine diener, so in der Ilse fischen, zu pfänden, welches dann dem orden zu besonderer schmälernung seiner gerechtigkeit gereichen tut.</p> <p>Damit nun solches der gebühr auch abgeschafft und der orden bei seiner alten gerechtigkeit gelassen werden möge, so bitten wir gleichergestalt dienstlich, e.f.g wollen derhalben auch an die grafen schreiben, oder auch zur abschaffung dieser tätlichen eingriffe bei der kaiserlichen majestät ein mandatum poenale ausbringen.</p> <p>Will uns alsdann jemand nicht unbesprochen¹⁸ lassen, so wollen wir uns hiermit zu ordentlichem rechte erbotten haben. Und versehen uns gänzlich, wir mögen derestalt, wie ahngelangen wird, mit solcher tat nicht beschwert werden.</p> <p style="text-align: center;">* * *</p> <p>[7.]</p> <p>Zum siebenten werde ich, Heinrich v. Buchenau, komtur zu Dahnsdorf, darin zum höchsten beschwert, dass mir im vorigen jahr durch kurfürstliche durchlauchtigkeit zu Sachsen, unsern gnädigsten herrn, aufgedrungen, dass ich s. kurf. durchlaucht in fehdezeiten und kriegsläufen einen halben heerwagen¹⁹ mit zwei pferden halten,</p>
---	--

<i>fol.10r</i>	<i>fol.10r</i>
<p>oder anstad desselben monatlich 12 fl. geben vnnd erlegen solle. Ob nhün woll [:durch vorleihung Gottes des allmechtigenn:] eine geraume zeit hero im churfürstenthumb Sachsen guter friede gewesen, vnd vnser gnedigster herr der churfürst keinen heerwagen bedarfft, so bin ich doch gleichwoll durch den schosser zu Beltzig dahin genötiget, vnd gedrunge worden, das ich bis anhero jehrlich 60 fl geben vnd erlegen müssen, werde auch mit solcher vnbilligen exaction noch beschweret, dermassen, das ich, wo dieselbe nicht abgeschaffet werden wirdt, das häus Dansdorf, wievöll vngern, werde vorlassen müssen.</p> <p>Ob nhun woll e.f.g. vofahr vnser gnedigster fürst vnnd herr, hochlöblicher gedechtnüs, mit churfürstlicher durchleüchtigkeitt zu Sachsen sich eines tages vorgliechenn, aüf welchen s.f.g. zü Dreßden ankommen, vnd dieser, vnnd anderer mehr beschwerden halben, die den ordensheüßern im churfürstenthumb Sachsen zügefüget werden, mith churf. d. handlung pflegen wollten, auch etzliche aus vnserm mittell dohin bescheiden, wir auch doselbs gehorsamlich erschienen vnnd angekommen, so sein doch</p>	<p>oder anstatt desselben monatlich 12gulden geben und erlegen soll.</p> <p>Obwohl nun (durch verleihung Gottes des allmächtigen) eine geraume zeit her im kurfürstentum Sachsen guter friede gewesen und unser gnädigster herr, der kurfürst, keines heerwagens bedurfte, so bin ich doch gleichwohl durch den schosser zu Belzig dahin genötigt und gedrunge worden, dass ich bis anhero jährlich 60 gulden geben und erlegen müssen, werde auch mit solcher unbilligen exaction²⁰ noch beschwert, dermaßen, dass ich, wo dieselbe nicht abgeschafft werden wird, das haus Dahnsdorf, wiewohl ungerne, werde verlassen müssen.</p> <p>Obwohl nun e.f.g. vofahr²¹, unser gnädigster fürst und herr hochlöblichen gedenkens, mit kurfürstlicher durchlaucht zu Sachsen sich an einem tage²² verglichen, auf welchen s.f.g. zu Dresden angekommen, und dieser und anderer mehr beschwerden halber, die den ordenshäusern im kurfürstentum Sachsen zugefügt werden, mit kurf. durchlaucht handlung pflegen wollten, auch etliche aus unserer mitte dahin beschieden, wir auch daselbst gehorsam erschienen und angekommen, so sind doch</p>

<i>fol.10v</i>	<i>fol.10v</i>
<p>s.f.g. eilend mit leibes schwachheit befallen, das sie nicht reisen könnenn, sondernn den tag widerumb abschreiben müssen. Wie dem hern cantzler, vnd andern e.f.g. rheten gönstiglich vnd woll bewüst ist. Domitt nhun solche beschwerung gleichwoll abgeschafft werden möge, als wollen e.f.g. wir derselben hiemitt in vnderthenigkeit erjnnert, vnd darneben gantz dienstlich gebeten haben, es wollen e.f.g. bey viell hochst gedachter churf. d. zü Sachsen nochmals vmb abschaffung derselben, schriftliche oder mündliche anforderung thun lassen.</p> <p>Denn lenger solche beschwerung zuertragenn, wird vnserm mitbrüder vorgedacht, vnmöglich fallenn.</p> <p style="text-align: center;">* * *</p> <p>Neben andern beschwerden, die wir angezogen, felt aüch diese fur, das zü dem ordens häüse Büraw gehoret haben, zwen vorwerck, Kleken vnd Steinbeck genant, die sein vor langen jahren denen von Latorf etwan durch einen Commenthorn zü Büraw vorlehnet worden.</p> <p>Wir befinden aber keine copley einiger lehenbriefe, sondern allein einen reuerßbrief, welchen vor jahren einer Hans von Latorf genant von sich ge=</p>	<p>s.f.g.²³ eilend mit leibesschwachheit befallen, dass sie nicht reisen können, sondern den tag wiederum abschreiben mussten. Wie dem herrn kanzler und andern e.f.g. räten gönstig und wohl bewusst ist.</p> <p>Damit nun solche beschwerde gleichwohl abgeschafft werden möge, so wollen e.f.g. wir dieselbe hiermit in untertänigkeit erinnert und daneben ganz dienstlich gebeten haben, es wollen e.f.g. bei viel höchstgedachter kurf. durchlaucht zu Sachsen nochmals um abschaffung derselben schriftliche oder mündliche anforderung tun lassen.</p> <p>Denn solche beschwerde länger zu ertragen wird vnserm vorgedachten mitbruder unmöglich fallen.</p> <p style="text-align: center;">* * *</p> <p>[8.] Neben andern beschwerden, die wir angezogen, fällt auch diese vor, dass zu dem ordenshause Buro zwei vorwerke gehört haben, Klieken und Steinbeck genant, die sind vor langen jahren denen v. Latorff etwa durch einen komtur zu Buro verleht worden.</p> <p>Wir finden aber keine einzige kopie der lehnbriefe, sondern allein einen reversbrief, welchen vor jahren einer, Hans v. Latorff genant, von sich ge=</p>

<p style="text-align: center;"><i>fol.11r</i></p> <p>geben, darin die stücke des lehen guts mit namen gesetzt werden. Ob nhün woll ich Hans von Lossaw bey denen von Latorf angehaltten, das sie einen lehenbrief von mir nehmen, vnd dogegen einen reuers von sich geben wolttten, was vor güter sie von dem orden züu lehen tragenn, so haben sie doch dagegen furgewendett, es sey das gut ein faüst lehen, vnnd nicht gebreüchlich lehenbriefe zünehmen oder reuerß zu gebenn.</p> <p>Ziehen auch an, es sey das gut derogestalt an die von Latorf gekommen, das einer von Latorf, vor langen jahren, dem orden für einen krieges man in Preüssen gedienet, vnd sey dasselbe gut demselben jrem vorfahrn, fur seine besoldung, in betzcalüng gegeben worden.</p> <p>Daüon wir doch in vnsern clausurn vnter des ordens briefen gantz keine nachrichtüng oder beweis befinden.</p> <p>Achten auch woll dafür, das solchs durch vnser vorfahrn nicht habe geschehen könnenn, sondern durch vnsern domals gnedigsten herren den deütschen meister habe geschehen müssen, vnd etwan dauon in e.f.g. cantzley nachrichtung sein werde.</p> <p>Do nhun etwas dauon vorhanden, bitten wir dienstlich, dessen bericht zü werdenn.</p>	<p style="text-align: center;"><i>fol.11r</i></p> <p>geben, darin die stücke des lehnguts mit namen gesetzt werden.</p> <p>Obwohl nun ich, Hans v. Lossow, bei denen v. Lattorff angehalten, dass sie einen lehnbrief von mir nehmen, und dagegen einen revers von sich geben wollten, was vor güter sie von dem orden zu lehen tragen, so haben sie doch dagegen vorgewendet, es sei das gut ein faustlehen und nicht gebräuchlich, lehnbriefe zu nehmen oder revers zu geben.</p> <p>Ziehen auch an, es sei das gut dergestalt an die v. Lattorff gekommen, dass ein v. Lattorff vor langen jahren dem Orden als ein kriegsmann in Preußen gedient, und sei dasselbe gut demselben, ihrem vorfahren, für seine besoldung in bezahlung gegeben worden.</p> <p>Davon wir doch in unsern klausuren²⁴ unter des ordens briefen gar keine nachricht oder beweis finden.</p> <p>Achten auch wohl dafür, dass solches durch unsere vorfahren nicht habe geschehen können, sondern durch unsern damals gnädigsten herrn, den deutschmeister, habe geschehen müssen, und etwa davon in e.f.g. kanzlei nachricht sein werde.</p> <p>Da nun etwas davon vorhanden, bitten wir dienstlich, dessen berichtet zu werden.</p>
---	---

<p style="text-align: center;"><i>fol.11v</i></p> <p>Vnnd ich habe also bis anher bei denen von Latorf nichts erhalten können.</p> <p>Domitt nhun hieraus dem orden keine gefahr entstehen möge, als haben e.f.g. wir solchs aüch in vnderthenigkeit vormelden wollen, vnd bitten e.f.g. gnedigen rhat vnd bedencken, was hierin fürzünehmen sein möge. Denn zübefahren, do das geschlechte deren von Latorf [: weill jrer vber vier jtzo nicht sein, den newen eheman mit eingerechnet:] vorfallenn möchte, das die fürsten zü Anhalt, von welchen sie andere guter, bey des ordens gütern belegen, zü lehen tragen, des ordens güter fur jre anziehen, vnd, neben den jren, wegnhemen würden.</p> <p>Welchem vnrrhat wir gern vorbawet sehen wolttenn.</p> <p style="text-align: center;">* * *</p> <p>Hieneben mögen e.f.g. wir dienstlich nicht vorhaltten, das bey nehestvorstorbenem vnserm gnedigsten fürsten vnd herren hochlöblicher gedechtnüs, wir vmb visitation der heuser in vnserer balley mit allem vleis angehalten, sein auch in tröstlicher zuvorsicht gestanden, s.f.g. wurdenn vnserm vnderthenigen süchen vnd bitten, do sie nicht mit plötzlichem ende vorfallen,</p>	<p style="text-align: center;"><i>fol.11v</i></p> <p>Und ich habe also bis anher bei denen v. Lattorff nichts erhalten können.</p> <p>Damit nun hieraus dem orden keine gefahr entstehen möge, so haben e.f.g. wir solches auch in untertänigkeit vermelden wollen und bitten e.f.g. gnädigen rat und bedenken, was hierin vorzunehmen sein möge.</p> <p>Denn es ist zu befahren²⁵, wenn das geschlecht derer v. Lattorff (weill ihrer über vier jetzt nicht sind, den neuen eheman mit eingerechnet) verfallen möchte, dass die fürsten zu Anhalt, von welchen sie andere güter, bei des ordens gütern gelegen, zu lehen tragen, des ordens güter für sich einziehen und neben den ihren wegnehmen würden.</p> <p>Welchem unrat wir gern vorgebaut sehen wollten.</p> <p style="text-align: center;">* * *</p> <p>[9.]</p> <p>Hierneben mögen e.f.g. wir dienstlich nicht vorenthalten, dass bei nächstvorstorbenem, unserm gnädigsten fürsten und herrn hochlöblichen gedenkens, wir um visitation²⁶ der häuser in unserer ballei mit allem fleiß angehalten, sind auch in tröstlicher zuversicht gestanden, s.f.g. würden unserm untertänigen ersuchen und bitten, da sie nicht mit plötzlichem ende verfallen,</p>
--	--

<i>fol.12r</i>	<i>fol.12r</i>
<p>gnediglich stad gegeben habenn. Weill solchs nhun dürch s.f.g. tödlichen abgang vorhindert worden, als wollen bey e.f.g. wir darumb nochmals in vnderthenigkeitt hiemitt angesücht vnd gebeten haben, domitt e.f.g. dieser heüser vormogen vnd guter jnnen werden vnd erfahren mogen.</p> <p style="text-align: center;">* * *</p> <p>Letzlich mögen e.f.g. wir dienstlich vnuormeldet nicht lassen, das etzliche feine ehrliche Gesellen vom adell vorhanden sein, die sich in kriegem, vnd an fürstlichen höfen woll vorsücht, die do vnsers ordens begerend sein. Denen wir, ohne e.f.g. gnedigen befehl, wider vortrostung, noch züsage thun können. Dieweill dan jtzo gantz keine ordens personen mehr vorhanden sein, welchen im abfahl der jenigen, so heüser haben, dieselben widder eingethan werden köndten, vnd auf solche felle dem orden woll allerley vnradt entstehen köndte. Als gelanget an e.f.g. vnser gantz dienstlichs bitten, es wollen sich dieselben schriftlich gegen vns erclern, was desfals züthun oder zulassen sein solle. Domit wir den güten Gesellen, aüf jre ferner anhalten,</p>	<p>gnädiglich stattgegeben haben. Weil solches nun durch s.f.g. tödlichen abgang verhindert worden, so wollen wir bei e.f.g. darumb nochmals in untertänigkeit hiermit angesucht und gebeten haben, damit e.f.g. dieser häuser vermogen und güter innerwerden und erfahren mögen.</p> <p style="text-align: center;">* * *</p> <p>[10.] Letzlich mögen wir e.f.g. dienstlich nicht unvermeldet lassen, dass etliche feine ehrliche gesellen von adel vorhanden sind, die sich in kriegem und an fürstlichen höfen wohl versucht, die da unseres ordens begehrend sind. Denen wir, ohne e.f.g. gnädigen befehl, weder vertröstung noch zusage tun können. Dieweil denn jetzt gar keine ordenspersonen mehr vorhanden send, welchen im abfall derjenigen, so häuser haben, dieselben wieder eingetan werden könnnten, und auf solche fälle dem orden wohl allerlei unrat entstehen könnnte, so gelangt an e.f.g. unser ganz dienstliches bitten, es wollen sich dieselben schriftlich gegen uns erkennen, was desselben zu tun oder zu lassen sein solle. Damit wir den guten Gesellen auf ferneres anhalten,</p>

<i>fol.12v</i>	<i>fol.12v</i>
<p>mit geburlicher antwort zubegegenen wißen, vnd vnsern orden fur schaden zübewahren haben mögen.</p> <p style="text-align: center;">* * *</p> <p>Dies alles haben e.f.g. wir vnserer vorwandnüs, vnd vnsers ordens notdurfft nach, in vnderthenigkeit dienstlich nicht vorhaltten sollen, gantz vndertheniglich vnd dienstlich bittend, es wollen e.f.g. dis alles anders nicht, denn in gnaden mit dem besten vormerckenn, vnd sich daraüf mit gnediger resolution vnd antwort gegen vns vornehmen lassen. Solchs vmb e.f.g. in allem schuldigen gehorsam mit hochstem vleis züüordienen, seind wir zü jeder zeit bereith vnd gantzwillig.</p> <p>Datum aüf dem ordenshause Lucklem 6. Julij. ao. 73 E.f.g. Gehorsame vnd dienstwillige Hans von Lossaw erwelter stadhalter vnd commenthor zü Lucklum. Heinrich von Buchenaw commenthor zü Danßdorff. Diterich Bock commenthor zü Weddingen. Otto von Blanckenburg commenthor zu Langlem. Matthias Pecatell commenthor zü Aken.</p>	<p>mit gebürlicher antwort zubegegnen wissen und vnsern orden vor schaden zu bewahren haben mögen.</p> <p style="text-align: center;">* * *</p> <p>Dies alles haben wir e.f.g. unserer verwandtnis und unseres ordens notdurft nach in untertänigkeit dienstlich nicht verhalten sollen, ganz untertänig und dienstlich bittend, es wollen e.f.g. dies alles nicht anders, denn in gnaden mit dem besten vermerken und sich darauf mit gnädiger resolution und antwort gegen uns vernehmen lassen. Solches um e.f.g. in allem schuldigen gehorsam mit höchstem fleiß zu dienen sind wir zu jeder zeit bereit und ganz willig.</p> <p>Datum auf dem ordenshause Lucklum 6. Julij. ao. 73 [06.07.1573] Gehorsame und dienstwillige Hans von Lossow, erwählter stathalter und komtur zu Lucklum. Heinrich von Buchenau, komtur zu Dahnsdorf Dietrich Bock, komtur zu Weddingen. Otto von Blanckenburg, komtur zu Langeln. Matthias Peccatell, komtur zu Aken.</p>

Worterklärungen / Anmerkungen

¹ Kopie des Schreibens vom 17.07.1572 der sächsischen Balleiherrn an das GK 1572 in Neckarsulm- dort am 01.8.1572 präsentiert - s. DOZA - 5a 209/1; hier auch das besiegelte Orig des sächsischen BK vom gleichen Tag (17.07.1572) mit Siegel. [Demel 2004, Fn. 240]

² EHEHAFT: legitimus, gesetzlich, rechtmäßig. [DWB]

³ Nach dem Ableben des Hoch- und Deutschmeisters Georg v. Wenckheim am 17.06.1572 wählte das Generalkapitel des Deutschen Ordens am 06.08.1572 Heinrich v. Bobenhausen zum Nachfolger.

⁴ Nds StA Wfbt Best.-Nr. 8 N II Nr. 241 Sign.-Nr. II Nr.241 Verschulden und Verbrechen der Ordensritter in den Kommen- den ... Burow (Anhalt) ..., Darin: **Inventar des Hofes Burow (1571)**

⁵ Georg Hund von Wenckheim, Hoch- und Deutschmeister 18.02.1566 bis 17.06.1572.

⁶ LHASA, DE, HA ZE, XXXXV Nr.34 Bl.22-24 [http://ernstherbst.online/hist/urk/1573_0228_dor-evla.pdf]

⁷ EINSTELLEN: an gehörigen ort stellen. [DWB]

⁸ Sigismund v. Lattorff auf Klieken

⁹ JACOB CARDICK / Jakob Kardick: 1556 oder 1557 eingekleidet [LHASA, MD, Rep. A51, VII. Nr. 7. S.40r], wird 1557 und 1558 als Komtur der Kommende Bergen enannt. 1558-1596 Komtur in Dommitzsch. Nimmt als Verheirateter nicht am Leben der Ballei teil, zahlt auch keine Abgaben an den Landkomtur.

¹⁰ LOSE: in der rechtsprache Niederdeutschlands wiederauslösung eines verpfändeten gutes; aufkündigung eines kapitals oder eines gemieteten hauses. [DWB]

¹¹ im-pugno: mit Worten usw. anfechten, angreifen, bekämpfen. [Georges-LDHW Bd. 2, S. 119]

¹² LEIBLEHEN: Lehen auf Lebenszeit. [DRW]

¹³ MANNLEHEN, MANNSLEHEN, MANNENLEHEN, MÄNNERLEHEN: ursprünglich jedes gegen Mannschaftsleistung verliehene Lehen im Gegensatz zu den ministerialischen Dienstlehen und der bäuerlichen Leihe; eng verbunden die Bedeu- tung 'nur auf männliche Familienmitglieder vererbbares Lehen', die aber durch die ebenfalls vorkommende Verleihung an weibliche Familienmitglieder zum Teil nur idealtypischen Charakter hat. [DRW]

¹⁴ bindend

¹⁵ MEIERHOF: hof worauf ein meier sitzt:

MEIER: villicus; altes lehnwort aus dem lat. major, welches die mittellateinische urkundensprache des fränki- schen und später des karolingischen reiches auf den vorsteher oder obersten beamten eines landwirtschaftlichen hofhalts bezieht. [DWB]

¹⁶ FOLGEN LASSEN: aushändigen, ausreichen lassen

¹⁷ TAG: ein bestimmter tag oder termin zur zusammenkunft zwecks einer gerichtlichen oder sonstigen verhandlung, wornach die (wenn auch längere zeit dauernde) verhandlung selbst der tag heiszt (vgl. gericht's-, rechtstag, raths-, hoftag, land-, reichstag u. a.) [DWB]

¹⁸ EINEN BESPRECHEN: in anspruch nehmen, ansprechen, zumal auf dem wege rechtens. [DWB]

¹⁹ HEERWAGEN: wagen, wie er in einem kriegszuge verwendet wird, theils als eigentlicher streitwagen, theils zum heran- führen von munition und proviant. [DWB]

²⁰ EXAETIO: die Erhebung, das Einziehen von Geldern, Abgaben usw. [LDHW Bd. 1, S. 2500]

²¹ Georg Hund von Wenckheim (s.o.)

²² TAG: (s.o.)

²³ seine FÜRSTLICHE gnaden: der Hoch- und Deutschmeister Georg v. Wenckheim

²⁴ CLAUSURA: der Verschluss, das Schloß an einer Tür; [LDHW Bd.1, S.1201] hier: verschlossene Aktenschränke oder - truhnen.

²⁵ BEFAHREN: befürchten

²⁶ VISITATION - von VISITIEREN: prüfend besichtigen, untersuchen, durchsuchen, zunächst von dazu berechtigten, ver- ordneten personen ausgeführt; sehr häufig z. b. gebraucht im kirchlichen leben, hier hält es sich besonders fest, während es im weltlichen, vielfach durch revidieren verdrängt ist. [DWB]

Quelle

Ordenshaus zu Lucklum, 06.07.1573 / Mergentheim 19. 07.1573: **Statthalter Johann v. Lossow und Ritterbrüder der Ballei Sachsen an den Administrator Heinrich v. Bobenhausen.** In: Gravamina Memorialia und andere miscellan=anbringen bey dem Meisterthum von der Ballei Sachßen.
[LHASA, MD, Rep. A51, II. Nr. 50. Bl.03r-12v](#)

Publikationen

Nicht bekannt.

Zitieren dieses Textes

Ernst Herbst: **Zehn Beschwerden der Ballei Sachsen (1573).** 2008 [http://ernstherbst.online/hist/urk/1573_ba-sa_hdm.pdf] und Datum der Einsichtnahme

Text eingegeben: E. Herbst, 28.04.2008

- Alle Rechte der - auch auszugsweisen - Vervielfältigung zum Zweck der kommerziellen Verbreitung beim Verfasser. -

Deutscher Orden
<http://ernstherbst.online.de/hist/do-inh.htm>

Ballei Sachsen im 16. Jh.
<http://ernstherbst.online.de/hist/do/sa/sa-inh.htm>

Kommende Buro
<http://ernstherbst.online.de/hist/do/sa/bu/bu-inh.htm>

Archive
<http://ernstherbst.online.de/hist/arc.htm>

Literatur
<http://ernstherbst.online.de/hist/lit.htm>

Regesten und Urkunden
<http://ernstherbst.online.de/hist/urk-inh.htm>

Sigel und Abkürzungen
<http://ernstherbst.online.de/hist/sig.htm>

Homepage
<http://ernstherbst.online.de/index.html>

Impressum und Autor
<http://ernstherbst.online.de/impressum>

Letzte Änderung **28.04.2008**

e.imwinkel@web.de
